

## Bebauungsvorschriften

zum Bebauungsplan

Zum Antrag vom 5.2.82  
des Stadt Offenburg  
gehörend. 5  
Anlage -----  
für Stadt Offenburg

"Kleingartenanlage Am Uhlgraben - In der unteren Löwer"

### A. Rechtsgrundlagen

1. Bundesbaugesetz i.d.F. vom 6.7.1979 (BGBI. I S. 949)
2. Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 15.9.1977 (BGBI. I S. 1763)
3. Planzeichenverordnung vom 30.7.1981 (BGBI. I S. 833)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg i.d.F. vom 20.6.1972 (Ges.BI. S. 352)
5. Kleinbautenerlaß des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 21.11.1978

### B. Planungsrechtliche Festsetzungen

#### § 1

##### Baugebiet

Sondergebiet - Gartenhausgebiet (§ 10 BauNVO)

Zulässig sind Geschirrhütten bzw. Gartenhäuser, die der Aufbewahrung von Garten- und sonstigen Gerätschaften und auch dem Aufenthalt dienen, jedoch zur Übernachtung nicht bestimmt sind.

#### § 2

##### Überbaubare Grundstücksfläche

Die Geschirrhütten bzw. Gartenhäuser sind an einer zum jeweiligen Bewirtschaftungsweg senkrecht stehenden künftigen Grenze mit einem Abstand von 1,00 m zu errichten. (§ 39 LBO findet keine Anwendung.)

Außerdem sind von den Bewirtschaftungswegen Abstände von mindestens 3,00 m einzuhalten.

Die Bauten können mit den o.g. Einschränkungen bis an die hintere zum Bewirtschaftungsweg parallel verlaufende Grenze herangerückt werden, nicht jedoch bei den von den Wegen 1 und 2 (nord-östlicher Teil) erschlossenen Gärten: Hier sind von den hinteren Grenzen Mindestabstände von 3,00 m einzuhalten.

#### § 3

##### Kleintierhaltung

Kleintierhaltung einschließlich der entsprechenden Einrichtungen ist im gesamten Gebiet nicht zulässig.

## C. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

### § 4

#### Gebäudegröße

Geschirrhütten bzw. Gartenhäuser sind in ihrer Größe auf max. 25 cbm einschließlich Vordach oder überdachter Terrasse beschränkt.

### § 5

#### Gebäudegestaltung

Geschirrhütten und Gartenhäuser sollen sich der Natur und der Landschaft anpassen.

Die Farbgebung soll deshalb unauffällig sein; grell leuchtende oder reflektierende sowie alle hellen Farben und Materialien dürfen nicht verwendet werden, ebensowenig Blechverkleidungen und farbige Gläser.

Unterkellerungen und Feuerstätten sind nicht zulässig.

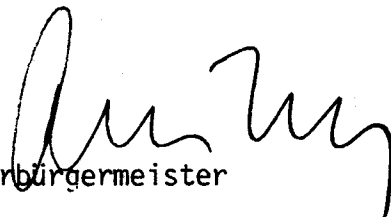
### § 6

#### Einfriedigungen

Die Höhe der Einfriedigungen der Gesamtanlage darf das Maß von 1,80 m nicht überschreiten; zwischen den einzelnen Gärten bzw. zum öffentlichen Erschließungsweg hin ist die Höhe auf 0,80 m beschränkt. Geschlossene Mauern sind als Einfriedigung nicht zulässig.

Offenburg, den 18.1.1982



  
Oberbürgermeister

**Genehmigt**

**Regierungspräsidium Freiburg**

Freiburg i. Br., den 29. April 1982



